

ND-7233-210 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Alte Birke in Hallschlag“

03 RVO 66
(Anl. Liste Nr. 210)

RECHTSVERORDNUNG

Über das Naturdenkmal "Alte Birke in Hallschlag"
vom 12. März 1987

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom
05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel
1 des Gesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird
verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten
Karte gekennzeichnete Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das
Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Alte Birke in Hallschlag".

§ 2

- (1) Bei dem Naturdenkmal "Alte Birke in Hallschlag" handelt es
sich um eine Weißbirke (*Betula pendula*). (Alter: ca. 300
Jahre; Brusthöhenumfang 2,60 m; Höhe 15,00 m; Kronendurch-
messer 13,00 m) auf dem Grundstück in der Gemarkung Hallschlag
Flur 10 Flurst.-Nr. 122 (Meßtischblatt 5604 Hallschlag,
Hochwert: 55.79.700, Rechtswert: 25.31.270).
- (2) Mitgeschützt ist der Wurzelbereich zwischen Stammfuß und
Kronentraufe.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des alten Solitärbaumes wegen seiner
Eigenart, Schönheit und Seltenheit, seiner Bedeutung für den Natur-
haushalt und das Orts- und Landschaftsbild sowie seiner natur-
geschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung.

- 2 -

- 2 -

§ 4

Folgende Handlungen sind- außer bei Gefahr im Verzuge ohne Geneh-
migung der Unteren Landespflegebehörde verboten:

1. Den Baum oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen oder
Nägeln oder Stifte anzubringen;
2. Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwen-
den oder organischen oder mineralischen Dünger einzubringen;
3. die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben,
Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten
zu verändern;
4. Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, vorbeizuleiten oder
zu entnehmen;
5. bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfriedungen oder Zeltlager)
zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung
bedürfen;
6. Leitungen zur Ver- oder Entsorgung zu verlegen oder Freileitungen
zu errichten;
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder
Abfälle) zu lagern oder abzulagern oder den geschützten Bereich
sonst zu verunreinigen;
9. Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anzubringen, soweit
sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen oder der
Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde
angeordneten landespflegerischen Maßnahmen.

§ 6

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Naturdenkmals und der
mitgeschützten Fläche hat auf Anordnung der Unteren Landespflege-
behörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

- 3 -

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 3 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 den Baum oder Teile davon entfernt oder beschädigt oder Nägel oder Stifte anbringt;
2. § 4 Nr. 2 Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet oder organischen oder mineralischen Dünger einbringt;
3. § 4 Nr. 3 die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten verändert;
4. § 4 Nr. 4 Oberflächen- oder Grundwasser ableitet, vorbeileitet oder entnimmt;
5. § 4 Nr. 5 bauliche Anlagen aller Art (Einschl. Einfriedungen oder Zeltlager) errichtet, auch wenn sie einer Baugenehmigung nicht bedürfen;
6. § 4 Nr. 6 Leitungen zur Ver- oder Entsorgung verlegt oder Freileitungen errichtet;
7. § 4 Nr. 7 Feuer anzündet oder unterhält;
8. § 4 Nr. 8 Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) lagert oder ablagert oder den geschützten Bereich sonst verunreinigt;
9. § 4 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 der Hauptsatzung des Landkreises Daun vom 07. November 1979 in Kraft.

5568 Daun, den 12. März 1987
Az.: 73-362-02



Kreisverwaltung Daun
Untere Landespflegebehörde

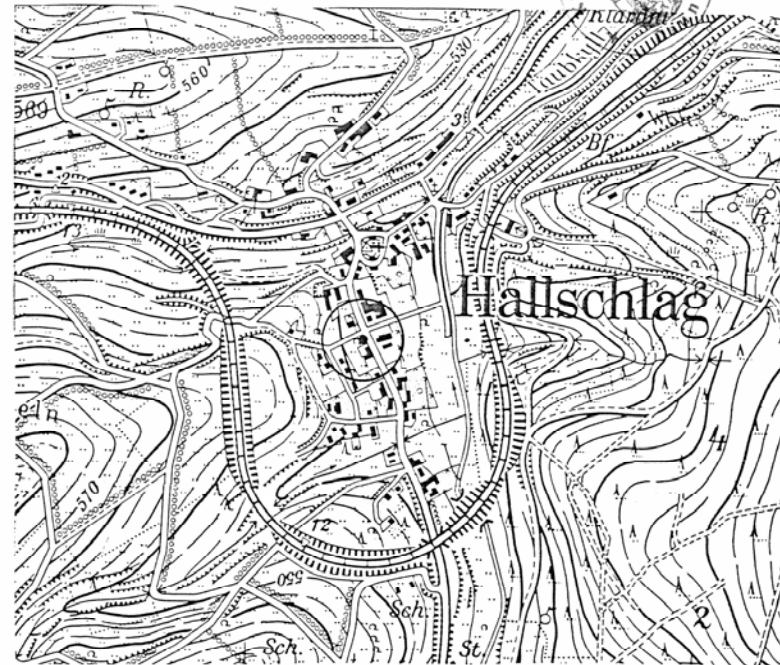
Landrat

NATURDENKMAL

03 RVO 66
(Anl. 1. Liste Nr. 210)

"ALTE BIRKE IN HALLSCHLAG"

(Anlage zur Rechtsverordnung gem. § 22 LPflG
-Az.: 73-362-02.120- vom 12. März 1987)



Auszug aus Vergrößerung M.: 1:10000 aus der Top.-Karte M.: 1:25000
Meßtischblatt 5604 Hallschlag - Mit Genehmigung des Landesvermessungs-
amtes Rheinland-Pfalz vom 25.06.1976, Az.:4062/182/76, vervielfältigt
durch: Kreisverwaltung Daun.